

Geschäftsordnung der Ethikkommission der naturwissenschaftsdidaktischen Institute und Abteilungen (FB 13,14,15) der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fassung vom 29.06.2021

Präambel

Die Forschung ist oft auf die Teilnahme von Menschen an (empirischen) Studien angewiesen. Die Ethikkommission hat dabei die Aufgabe sicherzustellen, dass Studien ethisch verantwortbar sind und das Wohl und die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden geschützt wird. In der nachfolgenden Geschäftsordnung ist die Verfahrensweise der Ethikkommission der naturwissenschaftsdidaktischen Institute und Abteilungen (FB 13,14,15) der Goethe-Universität in Frankfurt geregelt. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Die Ethikkommission der naturwissenschaftsdidaktischen Institute und Abteilungen besteht aus 9 nominierten Mitgliedern: 4 Professoren*innen und 4 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie eine studentische Vertreter*in der Fachbereiche 13, 14 & 15 der Goethe-Universität Frankfurt. Der Antrag auf Begutachtung muss von einem Mitglied dieser Institute oder Abteilungen beim Vorsitzenden der Ethikkommission gestellt werden. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet den Antrag an 3 Mitglieder der Kommission weiter. Diese geben unabhängig voneinander ihr Votum ab. Bei Einstimmigkeit gibt der Vorsitzende der Ethikkommission den Antragssteller*innen eine Rückmeldung. Kommen die 3 Gutachter zu keinem einstimmigen Ergebnis, entscheidet die gesamte Ethikkommission mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Eine Revision des Antrags ist nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden möglich.

§1 Aufgaben

Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Proband*innen-Risikos getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. die Einwilligung der Proband*innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter*innen hinreichend belegt ist,
4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - die Art und Anzahl der Proband*innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Proband*innen einschließlich möglicher Folgeeffekte und zu Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung der Proband*innen über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Proband*innen verständlich über Ziele und Versuchsablauf informieren (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung der Proband*innen in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Proband*innen, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Proband*innen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte
 - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

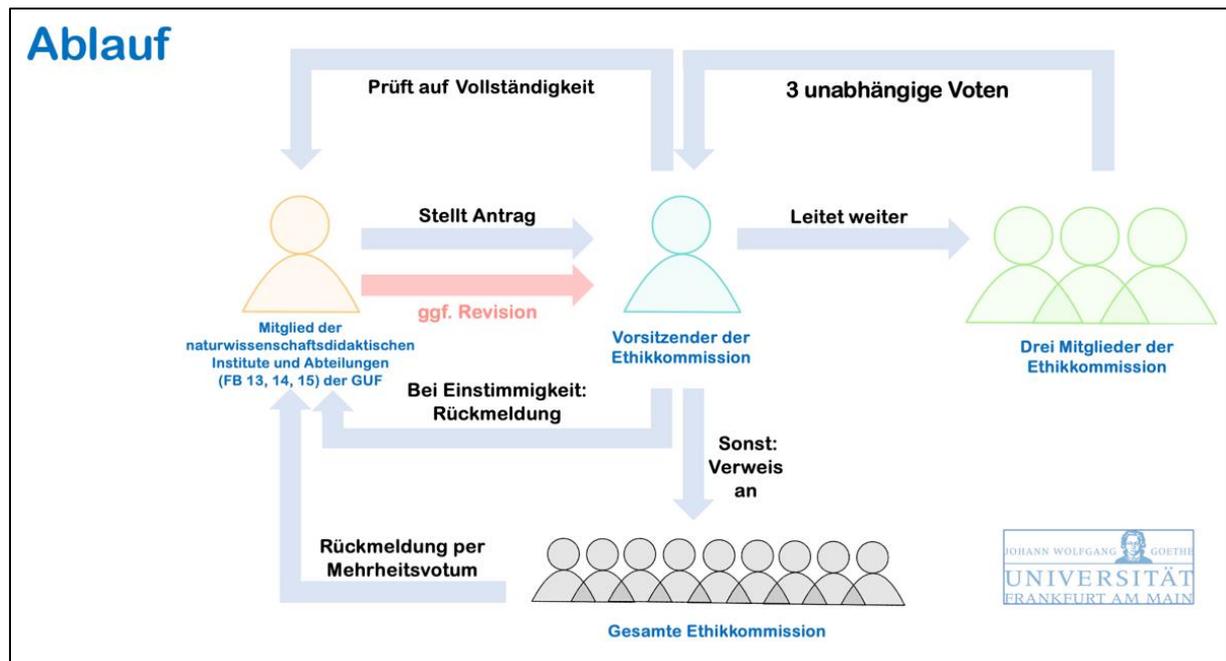
§2 Bedingungen für eine Stellungnahme der Kommission

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen.

- (2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der naturwissenschaftsdidaktischen Institute und Abteilungen (FB 13, 14, 15) der Goethe-Universität Frankfurt.
- (3) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des/der Antragsteller*in ist den Unterlagen beizulegen.
- (4) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von den Antragstellenden dem Vorsitzenden der Kommission zuzustellen.
- (5) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

§3 Begutachtungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende der Ethikkommission verfasst Stellungnahmen auf der Basis der unabhängigen Voten von mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Kommen die drei Voten nicht zu einem einstimmigen Ergebnis, so entscheidet die Ethikkommission als Ganzes mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Von der Abgabe der Voten ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Die Kommission kann von den Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (5) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von den Antragstellenden die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (6) Die Antragstellenden können vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf deren Wunsch sind sie anzuhören.
- (7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (8) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so können die Antragstellenden Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (9) Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Kommission beurteilt wurden, können durch die/den Vorsitzende(n) behandelt werden. Die Kommission ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.
- (10) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten



§4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.